



VERORDNUNG

der Gemeinde Bayerbach über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Bayerbach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) folgende Verordnung:

§ 1

Zum Schutz von

- **Leben**
- **Gesundheit**
- **Eigentum**

und zum Erhalt der

- **öffentlichen Reinlichkeit**

ist in allen öffentlichen Anlagen, sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Geltungsbereich das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden durch Anleinen eingeschränkt. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Meter nicht überschreiten. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus § 2.

§ 2

Diese Verordnung hat Gültigkeit im Bereich der geschlossenen Ortslage des Ortes Bayerbach insbesondere im Bereich der Schule, des Kindergartens, der Spielplätze und Buswartehäuschen, sowie im Erholungsbereich Birkenwald Dobl mit Umgriff. Der Bereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan vom 12.04.2018 (rot gekennzeichnet).

§ 3

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom

10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4

Ausgenommen von der Leinenpflicht (§ 1) sind:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde
 - der Polizei
 - des Strafvollzuges
 - der Bundespolizei
 - der Zollverwaltung
 - der Bundeswehrsofern diese im Einsatz sind.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
- e) Hunde, die im Bewachungsgewerbe eingesetzt sind, jedoch nur jeweils für die Dauer des Einsatzes und soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
- f) ausgebildete Jagdhunde im Einsatz zur Wildsuche

§ 5

Im Geltungsbereich dieser Verordnung haftet jeweils der Halter für seinen Hund. Privatrechtliche Ansprüche richten sich nach § 833 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 6

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Satz 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Satz 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.08.2012 außer Kraft.

Bad Birnbach, den 17.04.2018

gez. Josef Sailer
Erster Bürgermeister